



## Honorarprofessor oder Honorarprofessorin

### 1. Bestellung

([Art. 25 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz](#) - BayHSchPG)

Zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin können Personen bestellt werden die:

- die Einstellungs Voraussetzung nach [Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1](#) erfüllen und den Qualifikationsanforderungen an Professoren und Professorinnen im Sinn des [Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 3, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2](#) entsprechen und
- auf Grund mehrjähriger Erfahrung in der Lehre an Hochschulen zur Lehrtätigkeit geeignet sind. (Mindest erfahrungszeit von 4 Jahren, überwiegend an der FAU)

Die Lehre muss in Form von Lehraufträgen erbracht worden sein, da nur dann von einer kontinuierlichen Lehrtätigkeit ausgegangen werden kann. Einzelne Vorträge können eine solche Kontinuität nicht begründen, auch dann nicht, wenn die oder der Vorgeschlagene über einen längeren Zeitraum hin eine größere Zahl von Einzelvorträgen gehalten hat.

Zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin können Personen nicht bestellt werden, die einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als Professor oder Professorin angehören und noch nicht entpflichtet oder nicht im Ruhestand sind, oder die eine vergleichbare Rechtsstellung an einer Hochschule im Ausland haben.

Die Bestellung erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin der FAU.

#### **Erforderliche Unterlagen**

- Begründeter Antrag der Fakultät
- Aktueller Lebenslauf
- Schriftenverzeichnis
- Zeugnisse
- Aufstellung der abgehaltenen Lehrveranstaltungen mit Angabe der jeweiligen SWS
- Mindestens zwei Gutachten auswärtiger Hochschullehrer

Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen sind befugt, die Bezeichnung "Professor" oder "Professorin" als akademische Würde zu führen ([Art. 26 Abs. 1 Satz 3 BayHSchPG](#)).

### 2. Lehrtätigkeit zur Aufrechterhaltung der Bestellung

[\(Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHSchPG\)](#)

Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen haben Ihre Lehrtätigkeit an den Erfordernissen des Fachs sowie an den Prüfungs- und Studienordnungen auszurichten ([Art. 26 Abs. 2 Satz 1 BayHSchPG](#)).

Zur Aufrechterhaltung des Status als Honorarprofessor oder Honorarprofessorin ist eine Lehrtätigkeit im Umfang von mindestens zwei Lehrveranstaltungsstunden pro Studienjahr erforderlich. Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen die vor dem 01.06.2006 ernannt wurden, sind weiterhin zu einer Lehrtätigkeit im Umfang von einer Lehrveranstaltungsstunde pro Studienjahr verpflichtet. Die nachfolgende Übersicht veranschaulicht noch einmal den Sachverhalt:

	<b>Honorarprofessor oder Honorarprofessorin bis 31.05.2006</b>	<b>Honorarprofessor oder Honorarprofessorin ab 01.06.2006</b>
Umfang der Lehrtätigkeit	eine SWS pro Studienjahr	zwei SWS pro Studienjahr
Rechtsgrundlage	<a href="#">Art. 36 BayHSchPG</a> (Bestandschutz)	<a href="#">Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHSchPG</a>

Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen sind verpflichtet ihre Lehrtätigkeit (sog. Titellehre) unentgeltlich zu erbringen, diese kann aber durch eine vergleichbare (vergütete) Lehrveranstaltung abgegolten werden.

Nähere Informationen zur Lehrvergütung ([Art. 26 Abs. 2 Satz 2 BayHSchPG](#)) finden Sie unter dem Thema "[Lehraufträge und Lehrvergütung](#)".

### 3. Widerruf der Bestellung

[\(Art. 27 Abs. 1 BayHSchPG\)](#)

Der Präsident oder die Präsidentin kann die Bestellung widerrufen, wenn der Honorarprofessor oder die Honorarprofessorin:

- zum Professor oder zur Professorin an einer deutschen Hochschule ernannt wird oder eine vergleichbare Rechtsstellung im Ausland erhält oder
- vor Vollendung des 62. Lebensjahres aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Obliegenheit zur unentgeltlichen Lehrtätigkeit im Umfang von mindestens zwei Lehrveranstaltungsstunden pro Studienjahr (bzw. einer Lehrveranstaltungsstunde pro Jahr, siehe unter Nr. 2) nicht erfüllt.

Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn der Honorarprofessor oder die Honorarprofessorin:

- schriftlich verzichtet oder
- zu einer Strafe verurteilt wird, die bei Beamten den Verlust der Beamtenrechte nach sich zieht.

Liegt ein Grund für den Widerruf der Bestellung vor, ist das zuständige Referat ([P 3](#)) durch die Fachbereichsverwaltung oder durch den Honorarprofessor bzw. die Honorarprofessorin selbst zu informieren.

Mit dem Widerruf der Bestellung erlischt die Befugnis zur Führung der Bezeichnung "Professor" oder "Professorin" ([Art. 27 Abs. 2 BayHSchPG](#)).